

ausdrücklich mit bestimmt werden. Die nach §. 5. des gedachten Generalis den Berichtsper-
sonen zur Bekanntmachung auszuhandigenden Exemplare sind, nach deren Erfolg, in der Ge-
meinde aufzubewahren.

5.

Alle Behörden sind verbunden, die in der Gesesammlung erscheinenden, sie ange-
henden, Verordnungen sogleich von dem Empfange an, dessen Zeit auf dem, ihnen von der
Redaction, zugesendeten Stücke jederzeit anzumerken ist, zu befolgen, und in Anwendung zu
bringen, ohne daß von Seiten der landes-Collegien, Mittel-Instanzen oder Aemter, die bis-
her gewöhnliche Zufertigung derselben weiter erforderlich ist. In Fällen wo die gegebene
Versehrift in einem spätern Zeitpunkte erst in Wirksamkeit treten soll, wird dies mit ihr zu-
gleich bekannt gemacht werden.

6

Das Markgrafethum Oberlausitz bleibt von diesen, die Bekanntmachung und Sammlung
der Gesetze betreffenden, Veranstaltungen zur Zeit noch ausgenommen.

Urkundlich haben Wir dieses Mandat eigenhändig unterschrieben und Unser Canzley-
Siegel verdrucken lassen. So geschehen und gegeben zu Dresden, am 9. März 1818.

Friedrich August.



Ernst Friedrich Carl Amilius Freyherr von Berthern.